



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 1. Januar.

Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, daß auf die Wartung und Pflege der Landwehr-Cavalereibewehrungs Pferde während des Marsches nach dem Übungsorte und zurück nicht diejenige Sorgfalt verwendet werde, welche sowohl das Interesse des Landwehr-Instituts, als der Kreise nothwendig erheischt.

Zur Beseitigung dieses wesentlichen Uebelstandes erscheint es wünschenswerth, daß die Ausführung jener Märsche möglichst nach folgenden Gesichtspunkten geregelt werde:

1. Der Transport der Pferde vom Sammelpunkte des Kreises bis zum Übungsorte erfolgt für die von dem letzteren über eine Marschstation entfernt gelegenen Kreise auf Grund einer Marschrouten, nach welcher denselben an den betreffenden Punkten Quartier und Fourage gegen von den Kreisen zu zahlende reglementsmäßige Entschädigung nach den laufenden Marktpreisen gewährt wird (sfr. Circ. Rescript der Ministerien des Innern und des Krieges vom 18. Mai 1854).

2. Als Marschstationen sind diejenigen Orte zu bestimmen, welche eine hinreichende Anzahl geräumiger Ställe zur Unterbringung der Pferde haben und in denen die Beschaffung der Fourage sich ohne Schwierigkeit bewirken läßt.

Die Entfernung der Marschstationen von einander beträgt in der Regel 4 höchstens 5 Meilen.

3. Der Transport der Pferde geschieht bis auf Weiteres durch Koppelknechte. Hierzu sind nächstherne, zuverlässige und mit der Behandlung der Pferde vertraute Leute zu wählen. Auf je 6 bis höchstens 8 Pferde ist ein Koppelknecht zu rechnen.

Die Führung des Transports ist einem besonders thätigen und umsichtigen berittenen Gensdarmen zu übertragen. Hat der Transport indes eine solche Stärke, daß die Aufsichtsführung einem Gensdarmen unmöglich wird oder geschieht derselbe nach zwei verschiedenen Eskadrons-Staabsquartieren, so sind dazu zwei tüchtige berittene Gensdarmen zu verwenden.

4. Durch Requisition der Ortsbehörden in den Marschstationen, event. unter Vermittelung der betreffenden Kreis-Landräthe, sind zur sofortigen Unterbringung der Pferde nach dem Eintreffen die Ställe in der Art, daß die einem Koppelknechte zugetheilten Pferde möglichst in einem Stalle, mindestens in den auf einem Hofe u. befindlichen Ställen beisammen zu stehen kommen, so wie die Fourage zur ungehinderten Empfangnahme durch die Koppelknechte in Bereitschaft zu halten.

5. Die Transportführer haben die Verpflichtung, darauf zu achten, daß nicht nur das Futter und Tränken der Pferde ordnungsmäßig geschehe, denselben zur nächtlichen Ruhe eine gute Streu bereitet und schadhafter Hufbeschlag erneuert werde, sondern daß auch diejenigen Pferde abgefordert gestellt werden, von denen durch Schlagen oder Beißen u. eine Beschädigung der übrigen zu befürchten steht. Bei etwaigen Krankheitsfällen liegt es dem Transportführer, je nach der Größe der Gefahr ob, die zur Heilung erforderlichen Anordnungen selbstständig zu treffen oder thierärztliche Hülfe herbeizuschaffen.

6. Der Rücktransport der Pferde nach beendeter Übung ist in gleicher Weise zu bewerkstelligen. Bei dem Rückempfang der Pferde von dem Truppentheile ist der Landrath des Kreises, aus dem die Pferde ausgehoben sind, stets selbst zugegen (sfr. Beil. 10 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853). Nur in ganz dringenden Behinderungsfällen oder wenn